

# **Benutzungsordnung**

## **für den Waldfriedhof „RuheForst Köstritz“**

### **vom 29.08.2024**

Der Stadtrat der Stadt Bad Köstritz erlässt auf Grund von §§ 305 ff Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) als Allgemeine Geschäftsbedingung (AGB) zur Benutzung des Waldfriedhofs „RuheForst Köstritz“ folgende Benutzungsregelungen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Der Waldfriedhof „RuheForst Köstritz“ - nachstehend Friedhof genannt - ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Bad Köstritz – nachfolgend Träger genannt. Die Friedhofsfläche befindet sich im Eigentum von Herrn Heinrich XIV Reuss, Reichenbacher Straße 3 in 07554 Gera.
2. Die Verwaltung des RuheForst Bad Köstritz wird vom Träger auf den Beauftragtem übertragen, dem Eigentümer Herrn Heinrich XIV Reuss der in Kooperation mit der RuheForst GmbH Marktplatz 11, 64711 Erbach/Odwald den Waldfriedhof betreibt.
3. Der Waldfriedhof umfasst die Waldflächen auf den Grundstücken in der Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 3, Flurstück 155/48 (teilweise), 155/49 (teilweise), 155/50 und 156/25 (teilweise).
4. Im vorgenannten Geltungsbereich werden zur Festlegung der Grabstätten geeignete Plätze (RuheBiotope) ausgewählt und in einem Biotopregister erfasst.

#### **§ 2 Friedhofszweck**

Der Friedhof dient der Bestattung aller, die ein vertragliches Recht an einem Bestattungsort (RuheBiotop) im Friedhof „RuheForst Köstritz“ erworben haben; ein solches Nutzungsrecht kann auch nach Eintritt des Todesfalls für eine nach § 25 Abs. 2 Thür. Bestattungsgesetz (ThürBestG) genannten Person erworben werden, deren Bestattung bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 ThürBestG zuzulassen ist. Im Bereich der in § 1 Nr. 3 näher bezeichneten Waldfläche sind lediglich Urnenbestattungen zulässig.

#### **§ 3 Bestattungsfläche und Bestattungsart**

In den Bestattungsflächen, RuheBiotope genannt, werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Belegtiefe von mindestens 0,50 Meter, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, im Wurzelbereich vorhandener Bäume oder an anderen Naturelementen eingebracht. Alle RuheBiotope bleiben weitestgehend naturbelassen. Der RuheForst Köstritz ist Wald im Sinne des Gesetzes. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt eingeschränkt, weitgehend naturnah und im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf die speziellen Belange der Nutzung als RuheForst.

#### **§ 4 Betretensrecht**

1. Der Friedhof unterliegt den Rechtsvorschriften des Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG) in seiner jeweils gültigen Fassung. Das Betreten des Friedhofs ist ohne zeitliche Einschränkung für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
2. Das aufsichtsbefugte Personal oder der Träger kann das Betretensrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen. Die Einschränkung des Betretensrechts wird auf geeignete Weise bekannt gemacht.
3. Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen darf der RuheForst Köstritz nicht betreten werden.

#### **§ 5 Verhalten im Friedhof**

1. Der Friedhof ist als Teil des Waldes frei zugänglich. Jeder Besucher des Friedhofs hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals oder des Trägers ist Folge zu leisten.
2. Im Friedhof ist insbesondere untersagt:
  - a) Beisetzungen zu stören oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
  - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - d) dass Befahren der Wege im RuheForst mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist. Ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, sowie Fahrzeuge, die nach dem ThürWaldG die Fläche befahren dürfen und Fahrzeuge des aufsichtsbefugten Personals oder der Stadt Bad Köstritz als Friedhofsträger,
  - e) den Friedhof, die Anlage, die Grabflächen mit ihren natürlichen Bestandteilen und Naturmerkmalen zu verunreinigen oder zu beschädigen.
  - f) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,
  - g) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben; Musikdarbietungen im Rahmen der Beisetzungsfeierlichkeiten sind zulässig,
  - h) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
  - i) Jagdhandlungen auszuüben, soweit diese nicht genehmigt sind,
  - j) bauliche Anlagen zu errichten,
  - k) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Tiere, die an der Leine mitgeführt werden.
3. Der Beauftragte oder die Stadt Bad Köstritz als Träger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
4. Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Stadt Bad Köstritz als Träger. Sie sind spätestens eine Woche vor der Durchführung anzumelden.
5. Veranstaltungen mit politischem Charakter oder Hintergrund sind ausgeschlossen.

#### **§ 6 Arten der Grabstätten (RuheBiotope)**

Es werden folgende Grabstätten unterschieden:

- a) EinzelBiotop/FamilienBiotop/FreundschaftsBiotop:  
Das Nutzungsrecht an einem EinzelBiotop/FamilienBiotop/FreundschaftsBiotop wird auf maximal 12 Beisetzungsstellen beschränkt und bezieht sich auf die im Vertrag bezeichneten Nutzungsberechtigten, die schriftlich vom Nutzungsvertragsnehmer zu benennen sind.

- b) **GemeinschaftsBiotop:**  
Das Nutzungsrecht an einem GemeinschaftsBiotop wird auf maximal 18 Beisetzungsstellen beschränkt und bezieht sich jeweils auf eine Person.
- c) **RegenbogenBiotop:**  
Das Nutzungsrecht an einem RegenbogenBiotop wird auf maximal 12 Beisetzungsstellen beschränkt und bezieht sich jeweils auf ein Kind welches lt. Gesetz nicht bestattungspflichtig ist.

### **§ 7 Biotopregister**

1. Im Friedhof erfolgt eine Beisetzung der Urne nur im Bereich eines RuheBiotops. Das RuheBiotop erhält zum Auffinden eine Registriernummer.
2. Es wird ein Bestattungsverzeichnis geführt, aus der die veräußerten Bestattungsstätten und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages, der Registriernummer sowie der Bestattungsstätte ersichtlich sind (Biotopregister).

### **§ 8 Nutzungsrecht**

Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte (RuheBiotop) im Friedhof „RuheForst Köstritz“ wird zwischen dem Beauftragtem, und dem Erwerber des Nutzungsrechts durch Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages vereinbart. Das Nutzungsrecht in einem RuheBiotop wird bis zu 99 Jahre einschließlich der gesetzlichen Ruhezeit verliehen. Jede Grabstätte darf in dieser Zeit nur einmal genutzt werden.

### **§ 9 Vorschriften zur Grabgestaltung**

1. Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Friedhof darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsstätte zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Vertragsgemäße Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden der Bestattungsstätte sind jedoch erlaubt (siehe § 10).
2. Im RuheBiotop und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.  
Insbesondere ist es nicht gestattet:
  - a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
  - b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen oder der Urne beizugeben,
  - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
  - d) Anpflanzungen vorzunehmen,
  - e) Bäume zu schmücken,
3. Im Falle von Zuwiderhandlungen ist der Träger berechtigt, die Gegenstände zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

### **§ 10 Markierungen**

1. Alle zur Verfügung stehende Grabstätten (RuheBiotope) erhalten von dem Beauftragtem eine runde Registrierungsplakette als Ordnungsmerkmal.
2. Der Beauftragte kann in Abstimmung mit dem Inhaber des Nutzungsrechts einer Grabstätte eine namentliche Kennzeichnung (Markierungsschild) in einheitlicher dezenter Größe und Form anbringen.
3. Die Aufschriften der Markierungsschilder dürfen ausschließlich Name, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen enthalten und werden ausschließlich von dem

Beauftragten angebracht. Zusätzlich kann ein Kreuz auf dem Markierungsschild aufgebracht werden.

### **§ 11 Pflege der Grabstätten (RuheBiotope)**

1. Die Pflege der RuheBiotope obliegt ausschließlich dem Beauftragtem oder einem von ihm Beauftragten. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Grabstätten.
2. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder durch Dritte sind nicht zulässig.

### **§ 12 Durchführung von Bestattungen**

1. Jede Bestattung ist rechtzeitig beim Beauftragten anzumelden. Der Anmeldung ist eine Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung über den Sterbefall bzw. eine Beisetzungsgenehmigung beizufügen sowie das Nutzungsrecht der Grabstätte nachzuweisen.  
Den nach Eintritt des Sterbefalles erforderlichen Urnenanforderungsschein stellt der Beauftragte aus.
2. Der Beauftragte stimmt den Beisetzungstermin mit den betroffenen Angehörigen ab.
3. Vorbereitungen zur Beisetzung trifft der Beauftragte. Die Urnenbeisetzung im Friedhof gestalten die Angehörigen. Die Beisetzung wird ausschließlich von dem Beauftragtem oder einem von ihm beauftragten Dritten vorgenommen.
4. Aschen müssen spätestens 6 Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden. Sofern in diesem Zeitraum das Benehmen mit den Angehörigen nicht hergestellt werden konnte, wird die Urne durch den Beauftragten beigesetzt. Abweichungen sind auf Antrag möglich.
5. Sonstige gewerbliche Tätigkeiten sind nicht gestattet.
6. Bestattungshandlungen von der Auswahl der Bestattungsstätte bis zur Beisetzung sind nur zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr zulässig. Im Herbst (ab dem 10.10.) und im Winter (bis einschließlich Ende Februar) werden die Bestattungshandlungen auf 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr beschränkt. Sonn- und feiertags finden grundsätzlich keine Bestattungen statt.

### **§ 13 Ruhezeit, Umbettungen**

1. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre. Die Ruhezeit ist innerhalb des gewährten Nutzungsrechtes einzuhalten.
2. Umbettungen aus dem oder innerhalb des RuheForst Köstritz sind nicht möglich.

### **§ 14 Entgelte**

Für die Nutzung der RuheBiotope als Bestimmung der (Urnen-)Grabstätten werden Entgelte erhoben, die sich nach der jeweils geltenden Entgeltordnung für den RuheForst Köstritz richten. Die Höhe der Entgelte wird durch den Träger die Stadt Bad Köstritz festgesetzt.

### **§ 15 Vertragsstrafe**

1. Vertragsstrafe für Vertragsverletzungen im Sinne von §§ 339 ff BGB handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) Beisetzungen stört oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten ausübt,
  - b) Entgegen § 5 Absatz 2 b) Waren aller Art und gewerbliche Dienstleistungen auf dem Friedhof anbietet,

- c) Entgegen § 5 Absatz 2 c) Druckschriften verteilt oder aktiv Werbung betreibt,
- d) entgegen § 5 Absatz 2 d) ohne Erlaubnis Friedhofswege mit Fahrzeugen befährt,
- e) entgegen § 5 Absatz 2 e) den Friedhof, die Anlage, die Grabflächen mit ihren natürlichen Bestandteilen und Naturmerkmalen verunreinigt oder beschädigt,
- f) entgegen § 5 Absatz 2 f) Veranstaltungen jeglicher Art durchführt, picknickt oder campiert,
- g) entgegen § 5 Absatz 2 g) spielt, lärmt oder außerhalb von Beisetzungsfeierlichkeiten Musikwiedergabegeräte betreibt,
- h) entgegen § 5 Absatz 2 h) offenes Feuer anzündet oder raucht,
- i) entgegen § 5 Absatz 2 i) ungenehmigte Jagdhandlungen ausübt,
- j) entgegen § 5 Absatz 2 j) bauliche Anlagen errichtet,
- k) entgegen § 5 Absatz 2 k) Tiere mitbringt, die nicht an einer Leine mitgeführt werden,
- l) entgegen § 9 Absatz 2 a) Grabmale oder Gedenksteine errichtet,
- m) entgegen § 9 Absatz 2 b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederlegt oder der Urne beigibt,
- n) entgegen § 9 Absatz 2 c) Kerzen oder Lampen aufstellt,
- o) entgegen § 9 Absatz 2 d) Anpflanzungen vornimmt oder
- p) entgegen § 9 Absatz 2 e) Bäume schmückt.

2. Die Vertragsstrafe für Zuwiderhandlungen kann auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 Satz 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) nach dieser Bestimmung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. 1 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. 1 S. 2600), in seiner zum Zeitpunkt der Anwendung gültigen Fassung, findet Anwendung.

### § 16 Haftung

1. Der Träger / der Beauftragte haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen sowie Naturmerkmalen entstehen.
2. Der Träger / der Beauftragte haftet im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht. Die Haftung ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.
3. Der Träger / der Beauftragte haftet bei Personen- und Sachschäden nur, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder von ihr Beauftragte verursacht worden sind.
4. Im RuheForst Köstritz findet ein eingeschränkter Winterdienst statt. Bei Schnee und Eisglätte erfolgt das Betreten und die Benutzung des Waldfriedhofs grundsätzlich auf eigene Gefahr.

### § 17 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Köstritz, den 30.08.2024 \_\_\_\_\_

Bürgermeister



- Siegel -